

ANWÄLTE

vorab per Telefax

Bundesverwaltungsgericht

9. Senat

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

Bundesverwaltungsgericht		
Az.:		
Eing.:	22. Feb. 2012	
Sen.	09	
Anlagen wie unten / umseitig angegeben		

a

[Signature]

Telefax-Nr.: 0341/2007-1000

FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

FACHANWALT FÜR ARBITRRECHT

AZ:

12417/1071 76/68

DATUM:

22.02.2012

Revisionsbegründung

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

Aktenzeichen: BVerwG 9 C 1.12.

TEL: ...
FAX: ...
anwal

danken wir für die freundlich gewährte Fristverlängerung.

Namens und in Vollmacht des Klägers und Revisionsklägers **b e a n t r a g e n** wir,

1. Unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 21.11.2011 zu Aktenzeichen 4 K 575/11.KO, zugestellt am 02.12.2011, werden die Erschlie-

vorab per Telefax ✓
 Bundesverwaltungsgericht
 9. Senat
 Simsonplatz 1
 04107 Leipzig

Bundesverwaltungsgericht	
Az.:	
Ang.:	23. FEB. 2012
Sen.	9
3 Doppel... fach Anlagen wie unten/entseilig angegeben	

FACHANWALT FÜR BAU- UND
 ARCHITEKTENRECHT
 FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT
 FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Telefax-Nr.: 0341/2007-1000

AZ:
 12417/1071 76/68

DATUM:
 22.02.2012

Revisionsbegründung

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

Aktenzeichen: BVerwG 9 C 1.12.

danken wir für die freundlich gewährte Fristverlängerung.

Namens und in Vollmacht des Klägers und Revisionsklägers **b e a n t r a g e n** wir,

1. Unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 21.11.2011 zu Aktenzeichen 4 K 575/11.KO, zugestellt am 02.12.2011, werden die Erschlie-

Bungsbeitragsbescheide für die Straße „A“
und die Straße „M“ vom 26.07.2010 in der Ge-
stalt des Widerspruchsbescheides vom 26.05.2011 auf-
gehoben.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

BEGRÜNDUNG:

1.

Wie bereits im diesseitigen Schriftsatz vom 02.01.2012 ausgeführt, ist die vorliegende Sprungrevision zulässig. In seinem angefochtenen Urteil vom 21.11.2011 zu Aktenzeichen 4 K 575/11.KO hat das Verwaltungsgericht Koblenz die Sprungrevision des Klägers und Berufungsklägers zugelassen (Seite 2 des angefochtenen Urteils) und zur Begründung zutreffender Weise ausgeführt, dass die vorliegend im Raum stehende Frage der funktionalen Abhängigkeit mehrerer, jeweils auf die Hauptstraße eines Erschließungsgebietes angewiesener selbständiger Erschließungsanlagen untereinander grundsätzliche Bedeutung hat, §§ 132 Abs. 2 Nr. 1, 134 VwGO (Seite 13 des angefochtenen Urteils). Ausweislich des bereits in den Gerichtsakten vorliegenden Sitzungsprotokolls vom 21.11.2011, welches vorsorglich auch noch einmal dem diesseitigen Schriftsatz vom 02.01.2012 beigelegt war, hatte die Beklagte einer Sprungrevision des Klägers zugestimmt.

Die letztendlich streitentscheidende Frage, ob vor dem Hintergrund der Entscheidung BVerwG 9 C 2.08 vom 10.06.2009 eine Erschließungseinheit auch aus mehr als zwei selbstständigen Erschließungsanlagen gebildet werden kann, hat grundsätzliche Bedeutung gemäß §§ 132 Abs. 1 Nr. 3, 134 VwGO, nachdem das Bundesverwaltungsgericht zuvor in der Entscheidung BVerwG 8 C 14.92 vom 25.02.1994 ausgeführt hatte, dass eine Erschließungseinheit nur mit einer Stichstraße gebildet werden kann. Nachdem jedoch bei der Bildung einer Erschließungseinheit zwischen einer Stichstraße und einer Ringstraße kein Unterschied besteht, stellt sich daher anknüpfend an den vorliegenden Sachverhalt die Frage, ob eine Erschließungseinheit auch aus einer „Haupt“-Straße sowie zwei „Neben“-Straßen (eine Stichstraße sowie eine Ringstraße) gebildet werden kann.

Diesen von Thielmann angesprochenen Problembereich handeln auch Strayle und Reif in ihrem Aufsatz „Ermessen beim Ermittlungsraum und Zusammenfassungspflicht im Erschließungsbeitragsrecht BWGZ 2010, Seite 80, 82, 83 ab. Auch Strayle und Reif führen aus, dass es vor dem Hintergrund des Urteils BVerwG 9 C 2.08 vom 10.06.2009 offen ist, wie zu entscheiden ist, wenn mehrere selbstständige Stichstraßen zur Zusammenfassung mit einer Hauptstraße in Betracht kommen. Auch Strayle und Reif sehen und erkennen hier einen Widerspruch des Urteiles vom 10.06.2009 mit dem zuvor bereits angesprochenen Urteil vom 25.02.1994, 8 C 14.92. Die Lösung dieses Widerspruches innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne der §§ 132 Abs. 2 Nr. 1, 134 VwGO.

Auch die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz beurteilt diese Streitfrage nicht einheitlich. In der prozessleitenden Verfügung des vorliegenden Rechtsstreits vom 04.07.2011 hatte der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht, Dr. Bayer, auf Seite 2 ausgeführt:

„Wenn das Gericht den Kernpunkt des Rechtsstreits richtig erfasst hat, geht es den Beteiligten in erster Linie darum, wie der 1. Leitsatz im Urteil des BVerwG vom 10. Juni 2009 -9 C 2.08- („2 [oder mehr] selbständige Erschließungsanlagen“) zu verstehen ist. Der Wortlaut ist jedenfalls eindeutig.

Wenn die Beklagte davon abweichen will, muss sie darlegen, dass der Leitsatz im Widerspruch zu den Entscheidungsgründen steht. Denn ein Leitsatz erwächst nicht in Rechtskraft.“

Demgegenüber hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz in ihrer vollständigen Besetzung in dem angefochtenen Urteil vom 21.11.2011, dort Seite 11, die Auffassung vertreten, dass das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung BVerwG 9 C 2.08 vom 10.06.2009 von der bisherigen Rechtsprechung wohl nicht abweichen wollte und dementsprechend in Randziffer 29 der Entscheidung vielmehr auf die bisherige Rechtsprechung Bezug genommen habe.

Zur Meidung von Missverständnissen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dieses Vorgehen des Verwaltungsgerichts Koblenz selbstverständlich rechtmäßig ist. Denn bei der Verfügung vom 04.07.2011 handelt es sich lediglich um eine prozessleitende Verfö-

Denn in der bereits zuvor angesprochenen Entscheidung BVerwG 9 C 2.08 vom 10.06.2009 hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes in Leitsatz 1 ausgeführt:

„Die Zusammenfassung von zwei (oder mehr) selbständigen Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit setzt tatbestandlich voraus, ...“

Wie jedoch dieser in Klammern gesetzte Einschub „oder mehr“ zu verstehen ist, ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bisher unklar.

Auch in der Literatur hat die Entscheidung BVerwG 9 C 2.08 vom 10.06.2009 zu angeregten Diskussionen und aufgeworfenen Fragen geführt. In seiner kritischen Diskussion des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2009 in Kommunale Steuer-Zeitschrift 2009, Seite 161 ff. hat Gerd Thielmann, Mainz, die Frage aufgeworfen, wie vor dem Hintergrund des Urteiles vom 10.06.2009 mit dem Fall zu verfahren ist, in dem von einer „Haupt“-Straße zwei (oder mehr) voneinander unabhängige selbstständige Stichstraßen abgehen. Dieser von Thielmann angesprochene Sachverhalt betrifft letztendlich den streitgegenständlichen Sachverhalt. Zu Recht hat Thielmann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der bisherigen und durch das Verwaltungsgericht Koblenz zitierten Rechtsprechung BVerwG, Urteil vom 25.02.1994 - 8 C 14/92 eine Erschließungseinheit aus allen „Neben“-Straßen sowie der „Haupt“-Straße nicht in Betracht kommt. Vor dem Hintergrund des Urteiles vom 10.06.2009 - 9 C 2.08 erkennt Thielmann jedoch auch zugleich die Notwendigkeit, eine Erschließungseinheit zu bilden. Eine Lösung für dieses Problem auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes existiert jedoch nicht. Der vorliegende Sachverhalt hat daher grundsätzliche Bedeutung, denn es ist die Frage zu klären, ob das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 10.06.2009 - 9 C 2.08 in konsequenter Anwendung des Vorteilsprinzipes die Bildung einer Erschließungseinheit aus einer „Haupt“-Straße und mehreren selbstständigen „Neben“-Straßen zulässt, auch wenn diese „Neben“-Straßen nicht voneinander abhängig sind oder aber an der bisherigen Rechtsprechung, Urteil vom 25.02.1994 - 8 C 14/92 festgehalten wird.

gung des Vorsitzenden Richters alleine, welche insbesondere keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung des Gerichtes entfaltet. Die unterschiedliche Rechtsauffassung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz in der prozessleitenden Verfügung vom 04.07.2011 einerseits sowie dem angefochtenen Urteil vom 21.11.2011 andererseits belegt jedoch eindrucksvoll, welche weitreichende Bedeutung von der Auslegung des ersten Leitsatzes des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2009 ausgeht. Dies muss umso mehr gelten, als das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2009 in weiten Teilen eine vorangegangene Entscheidung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz bestätigt hatte.

Auch bei der Beklagten selbst besteht Unklarheit, wie sich die Rechtslage anknüpfend an die bereits mehrfach zitierte Entscheidung vom 10.06.2009 darstellt. In der „Hauptakte“ der Beklagten befindet sich auf der letzten Seite ein Aktenvermerk mit der Überschrift 1/3 Regelung Achtstruth-Seifen Moschheim. In diesem Aktenvermerk ist am Ende folgendes ausgeführt:

„...
4. Fazit: Aufgrund der 1/3 Regelung müsste somit wieder die Einheitsbildung der drei Erschließungsanlagen erfolgen! Aber: M und F sind nicht voneinander abhängig. Dies spricht wiederum gegen die Einheitsbildung. BVG-Was denn nun? ? ?“

Die Frage, ob die Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Absatz 2 Satz 3 BauGB auch oder insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung BVerwG 9 C 2.08 vom 10.06.2009 davon abhängig ist, dass eine funktionale Abhängigkeit mehrerer, jeweils auf die Hauptstraße angewiesener selbständiger Erschließungsanlagen untereinander besteht, hat daher grundsätzliche Bedeutung.

Denn wie bereits zuvor ausgeführt, ist diese Rechtsfrage von allgemeiner, über den vorliegend zur Entscheidung anstehenden Einzelfall hinausreichender Bedeutung und trägt damit zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Bundesrechtes, konkret § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB, bei.

In der Entscheidung BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2.08 hat das Bundesverwaltungsgericht im Leitsatz 1 von der Zusammenfassung „von zwei (oder mehr) selbstständigen Erschließungsanlagen“ gesprochen und sich hiermit in Widerspruch zu dem Urteil BVerwG 25.02.1994 - 8 C 14/92 gesetzt. Das vorliegende Revisionsverfahren ist daher dazu geeignet, die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie die in der Literatur umstrittene bzw. unklare Frage zu beantworten, ob in dem hier gegebenen Sachverhalt, bei welchem von einer „Haupt“-Straße zwei selbstständige, jedoch nicht untereinander abhängige „Neben“-Straßen abzweigen, zu verfahren ist. Insbesondere bietet der streitgegenständliche Sachverhalt Möglichkeit und Anlass dazu, sich in grundlegender Hinsicht dazu zu erklären, ob - wie es das Verwaltungsgericht Koblenz beispielsweise für möglich erachtet - mit dem Urteil vom 10.06.2009 keine Fortbildung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes beabsichtigt war, vielmehr an dieser Rechtsprechung unverändert festgehalten werden sollte, oder aber ob eine Fortbildung der Rechtsprechung beabsichtigt war und wie in diesem Fall zu verfahren ist, insbesondere ob beide selbstständigen, jedoch nicht untereinander abhängigen „Neben“-Straßen mit der Hauptstraße oder aber ob lediglich eine der beiden „Neben“-Straßen mit der Hauptstraße zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst wird und wie in diesem, letztgenannten Fall die Differenzierung zwischen beiden „Neben“-Straßen vorzunehmen ist.

Die Beantwortung der vorstehenden Fragen bietet zugleich die Möglichkeit, den derzeit in Teilen der verwaltungsrechtlichen Literatur gesehenen Widerspruch zwischen der Entscheidung vom 10.06.2009 sowie der Entscheidung vom 25.02.1994 aufzulösen bzw. klarzustellen. Auch hier bietet der streitgegenständliche Sachverhalt Anlass dazu, in allgemeiner und über den vorliegenden Sachverhalt hinausgehender Weise, klarzustellen, ob eine Abweichung innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist oder aber ob eine Fortbildung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegeben ist und wie diese gegebenenfalls bei dem hier im Raum stehenden Sachverhalt mit einer „Haupt“-Straße und hiervon abzweigenden zwei selbstständigen, jedoch untereinander nicht abhängigen „Neben“-Straßen zu verfahren ist.

Dass diese Sachverhaltskonstellation in der Praxis häufiger vorkommt, heben Strayle und Reif in ihrem vorgenannten Aufsatz „Ermes-

sen beim Ermittlungsraum und Zusammenfassungspflicht im Erschließungsbeitragsrecht" auf Seite 82 zu Recht hervor.

Der vorliegende Rechtsstreit gibt daher die Möglichkeit, zu denen insbesondere durch den ersten Leitsatz der Entscheidung BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2.08 aufgeworfenen Fragen in allgemeiner und über den vorliegenden Sachverhalt hinausgehender Art und Weise Stellung zu nehmen und hierdurch zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung von § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB in den Fällen Stellung zu nehmen, in welchen von einer „Haupt“-Straße zwei oder mehrere, zwar von der „Haupt“-Straße, jedoch nicht untereinander abhängiger „Neben“-Straßen abgehen.

2.

Wegen des dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhaltes darf auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Koblenz in dem angefochtenen Urteil vom 21.11.2011 zu Aktenzeichen 4 K 575/11.KO verwiesen werden.

Die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Koblenz im Rahmen des Tatbestandes des angefochtenen Urteils sind vollständig und weisen keinerlei Rechtsfehler auf.

Zur Verdeutlichung des streitgegenständlichen Sachverhaltes darf gleichwohl an dieser Stelle in der gebotenen Kürze der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt wie folgt zusammengefasst werden:

Der Kläger ist Miteigentümer des Grundstückes Flur 18, Parzelle 25 in der Gemarkung der Beklagten. Das Grundstück liegt in dem von der Beklagten erschlossenen Gebiet „A“, welches durch die „Haupt“-Straße „A“ erschlossen wird. Von dieser „Haupt“-Straße zweigt in südwestlicher Richtung die Straße „M.“ in Gestalt einer über 100 Meter langen Stichstraße ab. In südwestlicher Richtung zweigt von der „Haupt“-Straße die als rechteckig verlaufende Ringstraße angelegte Straße „Auf“ ab, welche jedoch auch wieder auf die „Haupt“-Straße einmündet.

Die Straßen „A“, „M.“ sowie „Auf“ stellen zunächst jeweils selbstständige Erschließungsanlagen dar, wie es

auch die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz in dem angefochtenen Urteil vom 21.11.2011 zutreffend erkannt und festgehalten hat.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts Koblenz in dem angefochtenen Urteil vom 21.11.2011 ist die Beklagte jedoch vorliegend aufgrund des Urteiles BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2.08 - verpflichtet, die drei vorgenannten Straßen des Erschließungsgebietes gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu einer Erschließungseinheit zusammenzufassen, so dass die Erschließungsbeitragsbescheide der Beklagten für die Straße „Ahus“ und die Straße „Milde“ vom 26.07.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.05.2011 rechtswidrig sind. Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 21.11.2011 zu Aktenzeichen 4 K 575/11.KO kann daher keinen Bestand haben und ist aufzuheben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

3.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat über vier Jahrzehnte hinweg die Voraussetzungen zur Bildung einer Erschließungseinheit im Sinne § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB festgelegt und dezidiert begründet.

Bereits in seinem Urteil vom 05.09.1969, BVerwG IV C 106.67 hatte das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem der Gemeinde bei der Bildung einer Erschließungseinheit (grundsätzlich) zustehenden Ermessen ausgeführt, dass die Bildung einer Erschließungseinheit zur Vermeidung eines Ermessensfehlers angezeigt ist, wenn anderenfalls ein an einer breiten Zubringerstraße liegendes Grundstück gegenüber anderen Grundstücken des Erschließungsgebietes ungebührlich stark belastet wird. Diese Voraussetzung der „ungebührlich starken Belastung“ hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung BVerwG 9 C 2.08 vom 10.06.2009 dahingehend präzisiert, dass die Belastungsgrenze bei 1/3 anzusetzen ist.

In seinem Urteil vom 03.11.1972, BVerwG IV C 37.71 hat das Bundesverwaltungsgericht sodann als notwendige Kennzeichen einer Erschließungseinheit einen Funktionszusammenhang der Erschließungsanlagen und eine deutlich erkennbare Abgrenzung dieses Systems der Erschließungsanlagen gefordert.

Diese in dem Urteil vom 03.11.1972 aufgestellten Tatbestandsvoraussetzungen zu Bildung einer Erschließungseinheit wurden in der Folge-

zeit durch Urteil vom 11.10.1985, BVerwG 8 C 26.84 jedoch bereits wieder relativiert. In dieser Entscheidung stellte das Bundesverwaltungsgericht zwar weiterhin darauf ab, dass die Bildung einer Erschließungseinheit voraussetze, dass mehrere Einzelanlagen ein System darstellen. Der Begriff des Systems wurde jedoch dahingehend ausgestaltet, dass ein Funktionszusammenhang zwischen den einzelnen Erschließungsanlagen bestehen müsse. Das Erfordernis der funktionellen Abhängigkeit der einzelnen selbständigen Erschließungsanlagen voneinander wurde durch das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung vom 11.10.1985 eindeutig und unmissverständlich mit dem aus § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 131 Abs. 1 BauGB folgenden Vorteilsprinzip gefolgert. Unter Berufung auf die Entscheidung BVerwG, Urteil vom 14.03.1975 -IV C 34.73- führte das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung aus, dass Sinn der Zusammenfassung von Anlagen zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -verteilung sei, dass die durch die einzelnen zusammengefassten Anlagen jeweils erschlossenen Grundstücke teils geringer, teils stärker mit Beiträgen belastet werden, als dies bei der einzelnen Abrechnung der Anlagen der Fall wäre. Dies sei im Hinblick auf das Vorteilsprinzip jedoch nur dann vereinbar, wenn die betroffenen Grundstücke auch von der aufwendigeren Anlage einen nennenswerten, über den Gemeinvorteil hinaus gehenden Sondervorteil haben, und zwar einen Sondervorteil, der zusammen mit dem von der preiswerteren Anlage ausgelösten Sondervorteil (also insgesamt) in etwa dem Sondervorteil gleicht, der den durch die aufwendigere Anlage erschlossenen Grundstücken vermittelt wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat also in diesem Urteil vom 11.10.1985 die zur Bildung einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB geforderte Voraussetzung der „funktionellen Abhängigkeit“ mit dem das Erschließungsrecht prägenden Vorteilsprinzip begründet.

Diese Voraussetzung der funktionellen Anhängigkeit wurde in der Entscheidung BVerwG, Urteil vom 22.05.1992 -8 C 42/92- durch ein weiteres, negatives Tatbestandsmerkmal ergänzt, wonach die Bildung einer Erschließungseinheit voraussetze, dass die im Zeitpunkt dieser Entscheidung ermittelbaren Daten die Prognose erlauben, die gemeinsame Abrechnung werde im Vergleich zu einer Einzelabrechnung der Hauptstraße jedenfalls nicht zu einer Mehrbelastung der durch sie erschlossenen Grundstücke führen.

Das Bundesverwaltungsgericht verwies hierbei auf seine Entscheidung BVerwG, Urteil vom 22.05.1992 -8 C 57/90-, in welcher dieses negative Tatbestandsmerkmal der nicht gegebenen Mehrbelastung der durch die Hauptstraße erschlossenen Grundstücke wiederum mit dem das Erschließungsbeitragsrecht insgesamt prägenden Vorteilsprinzip begründet wurde. Dass das Vorteilsprinzip sowohl für eine Abschnittsbildung als auch für eine Zusammenfassungsentscheidung Geltung beansprucht, war bereits durch die Entscheidung BVerwG, Urteil vom 09.11.1984 -8 C 77.83- festgestellt worden.

Bestätigt wurde diese Entscheidung vom 22.05.1992 zu Aktenzeichen 8 C 4.92 durch die Entscheidung BVerwG, Urteil vom 13.11.1992 -8 C 41/90-. Unter Berufung auf das vorgenannte Urteil vom 22.05.1992 führte das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung aus, dass die dem Vorliegen einer Erschließungseinheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB vorausgesetzte funktionelle Abhängigkeit nur dann bestehe, wenn eine Anlage ihre Funktion lediglich im Zusammenwirken mit einer bestimmten anderen Anlage in vollem Umfang zu erfüllen geeignet ist.

Im Rahmen der bereits auf Seite 9 des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz zitierten Entscheidung BVerwG, Urteil vom 25.02.1994 -8 C 14/92- führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass mehrere selbständige Sackgassen, die jeweils von der gleichen (Haupt-)Straße abzweigen, mangels funktioneller Abhängigkeit voneinander keine Erschließungseinheit bilden und daher nicht mit der (Haupt-)Straße zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -Verteilung zusammengefasst werden können. Auch in dieser Entscheidung vom 25.02.1994 verwies das Bundesverwaltungsgericht jedoch wiederum darauf, dass Grundlage und zugleich Rechtfertigung der Bildung einer Erschließungseinheit ausschließlich das auf den Ausgleich eines wirtschaftlichen Vorteils ausgerichtete und das Erschließungsbeitragsrecht prägende Vorteilsprinzip ist. Als von dem Vorteilsprinzip gedeckt sah das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung die Beteiligung der Anlieger einer (preisgünstigeren) Nebenstraße auch an den Kosten für die erstmalige Herstellung einer (aufwendigeren) Hauptstraße ungeachtet des mangelnden Erschlossenseins durch diese Anlage nur dann als gedeckt an, wenn angenommen werden dürfe, dem Anlieger der Nebenstraße werde durch die Herstellung der Hauptstraße deshalb ein dem Anlieger an der Hauptstraße im Ansatz vergleichbarer Sondervorteil vermittelt, weil die Hauptstraße erfahrungsgemäß von

den Anliegern der Nebenstraße in einem der Benutzung dieser Anlage durch die Anlieger der Hauptstraße vergleichbaren Umfang in Anspruch genommen wird.

Durch Beschluss vom 07.07.1989, BVerwG -8 B 73/89- verwies das Bundesverwaltungsgericht erneut auf die tatbestandliche Voraussetzung der funktionellen Abhängigkeit. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer Erschließungseinheit nicht auf die im Urteil des BVerwG vom 11.10.1985 -8 C 26/84- beispielhaft angesprochene Fallgruppe beschränkt ist, in der es sich um eine Hauptstraße und eine von ihr abzweigende erschließungsrechtliche ständige Stichstraße handelt.

Die (negative) Tatbestandsvoraussetzung, wonach die Bildung einer Erschließungseinheit für die Anlieger an der „Haupt“-Straße nicht zu einer Mehrbelastung führen darf, wurde durch Beschluss des VGH Bayern vom 18.02.2002 -6 ZB 99.2246- konsequent umgesetzt und fortgeführt. Denn in diesem Beschluss stellte der VGH fest, dass eine fehlerhafte Zusammenfassungsentscheidung gleichwohl dann nicht der gerichtlichen Aufhebung unterliegt, wenn sich herausstellt, dass die das betroffene Grundstück erschließenden Straßen bei einer Einzelveranlagung mit einem ebenso hohen oder aber sogar höheren Beitrag zu belasten gewesen wären.

Die Frage des zustehenden Ermessens zur Bildung einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB wurde durch das OVG Rheinland-Pfalz in einem Urteil vom 14.07.1987 -6 A 96/86- aufgegriffen. Anknüpfend an das eingangs bereits zitierte und abgehandelte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.09.1969 -IV C 106.67- führte das Oberverwaltungsgericht Koblenz in diesem Urteil vom 14.07.1987 zunächst aus, dass das den Gemeinden bei der Bildung einer Erschließungseinheit zustehende Ermessen mit der Folge auf Null reduziert sein kann, dass eine Erschließungseinheit auch ohne vorherigen Ratsbeschluss gebildet werden muss. Anknüpfend an die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellte das OVG Rheinland-Pfalz weiterhin fest, dass eine Ermessensreduzierung auf Null ihre Rechtfertigung nur in dem das Beitragsrecht beherrschenden Grundsatz der Abgabengleichheit und Abgabegerechtigkeit finden kann. Als Beispielsfall einer solchen Ermessensreduzierung auf Null führte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz insbesondere den Fall einer schmalen, gleichwohl jedoch selbständigen Stichstraße auf, die nur

über eine breite, sehr kostenaufwendige „Hauptstraße“, in die sie einmündet, mit dem übrigen Straßennetz der Gemeinde verbunden ist. In diesem Falle würde eine getrennte Beitragsabrechnung zu einer grob unangemessen, nicht mehr hinnehmbaren Ungleichbehandlung zu Lasten der Anlieger der „Hauptstraße“ führen.

Den bisherigen Schlusspunkt in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht, insbesondere zu der Erschließungseinheit, stellt die Entscheidung BVerwG, Urteil vom 10.06.2009 -9 C 2.08- dar. In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen zur Bildung einer Erschließungseinheit nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB wie folgt zusammengefasst:

- (1) Die Zusammenfassung von zwei (oder mehr) selbständigen Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit setzt tatbestandlich voraus, dass zwischen Ihnen eine funktionale Abhängigkeit dergestalt besteht, dass die Anlieger der einen Anlage (Nebenstraße) auf die Benutzung der anderen Anlage (Hauptstraße) angewiesen sind, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen.
- (2) Ein solche Benutzungszwang ist typischerweise gegeben, bei einer Hauptstraße mit einer davon abzweigenden selbständigen Stichstraße sowie bei einer „Ringstraße“, die von der Hauptstraße abzweigt und ohne anderweitigen Anschluss an das übrige Straßennetz in sie wieder einmündet (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 11.10.1985 -8 C 26.84-).
- (3) Weitere -negative- Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die Bildung der Erschließungseinheit nicht zu einer Mehrbelastung der Anlieger der Hauptstraße führen darf (wie BVerwG, Urteil vom 22.05.1992 -8 C 57.90-).
- (4) Das einer Gemeinde eingeräumte Ermessen bei der Bildung einer Erschließungseinheit ist grundsätzlich dann auf Null reduziert, wenn bei getrennter Abrechnung die Grundstücke an der regelmäßig aufwendiger

hergestellten Hauptstraße im Vergleich mit den Grundstücken an der regelmäßig weniger aufwendig hergestellten Nebenstraße mit um mehr als 1/3 höheren Kosten belastet würden, bemessen nach dem für die jeweilige Erschließungsanlage sich ergebenden Beitragssatz in € pro qm beitragspflichtiger Veranlagungsfläche.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts zum Recht der Erschließungseinheit hat das Verwaltungsgericht Koblenz die Beklagte zu Unrecht als nicht dazu verpflichtet angesehen, im Wege der Ermessensreduzierung auf Null die in dem hier fraglichen Erschließungsgebiet „Auf dem ...“ gelegenen Straßen „...“, „M...“ sowie „Auf dem ...“ zu einer Erschließungseinheit zusammenzufassen. Die Erschließungsbeitragsbescheide der Beklagten vom 26.07.2010 für die Straßen „...“ sowie „M...“ in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.05.2011 stellen sich daher als rechtswidrig dar und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Denn die in dem hier fraglichen Erschließungsgebiet gelegenen Straßen „A...“, „M...“ sowie „Auf ...“ stellen für sich betrachtet jeweils selbstständige Erschließungsanlagen dar und zugleich besteht zwischen ihnen eine funktionale Abhängigkeit dergestalt, dass die Anlieger der „Neben“-Straßen „M...“ und „Auf ...“ auf die Benutzung der „Haupt“-Straße „A...“ angewiesen sind, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen (Leitsatz 1 der Entscheidung BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2.08). Dass die drei in dem vorliegenden Erschließungsgebiet gelegenen Straßen für sich betrachtet jeweils eine selbstständige Erschließungsanlage darstellen, ist zwischen den Parteien unstrittig. Nur auf Grundlage dieser Erkenntnis konnte die Beklagte überhaupt eine Einzelveranlagung der drei Straßen vornehmen, der Kläger darüber hinaus die Bildung einer Erschließungseinheit auf Grundlage des Urteiles vom 10.06.2009 begehren. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes in Randziffer 24 der Entscheidung vom 10.06.2009. Denn bei den dortigen instruktiven und grundsätzlichen Ausführungen stellt das Bundesverwaltungsgericht gerade nicht auf die von dem Verwaltungsgericht Koblenz herangezogene Entscheidung BVerwG vom 25.02.1994 - 8 C 14/92 ab. In

Randziffer 24 des Urteiles vom 10.06.2009 stellt das Bundesverwaltungsgericht - zu Recht - auf den Benutzungszwang der „Neben“-Straße in Bezug auf die „Haupt“-Straße ab und sieht einzig und alleine in diesem Abhängigkeitsverhältnis der „Neben“-Straße in Bezug auf die „Haupt“-Straße die Voraussetzung der funktionellen Abhängigkeit erfüllt. In dem vorliegenden Sachverhalt ist auch der Benutzungszwang im Verhältnis der Straße „A Hauptstraße“ (Hauptstraße) mit der davon abzweigenden Straße „M Nebenstraße“ (selbstständige Stichtstraße) sowie der weiteren Straße „Auf Ringstraße“ (Ringstraße) gegeben (Leitsatz 2 der Entscheidung BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2/08). Der vorliegend zur Entscheidung anstehende Sachverhalt fügt sich derart eindeutig in die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.06.2009 ein, dass zu dieser Voraussetzung des Benutzungszwanges nichts weiter dargelegt werden muss. Die weitere - negative - Tatbestandsvoraussetzung, dass die Bildung der Erschließungseinheit nicht zu einer Mehrbelastung der Anlieger der Hauptstraße führen darf, ist vorliegend ebenso erfüllt (Leitsatz 3 der Entscheidung BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2/08 -). Dies ergibt sich zum Einen auf Seite 11 des angefochtenen Widerspruchsbescheides vom 31.03.2011 sowie zum Anderen dem zuvor bereits angesprochenen Aktenvermerk der Beklagten „1/3 Regelung A“. Aus diesem Aktenvermerk sowie dem Widerspruchsbescheid vom 31.03.2011 ergibt sich schlussendlich auch, dass bei getrennter Abrechnung die Grundstücke an der Straße „A Hauptstraße“ (Hauptstraße) im Vergleich mit den Grundstücken an den Straßen „M Nebenstraße“ sowie „Auf Ringstraße“ (Nebenstraßen) mit um mehr als 1/3 höheren Kosten belastet würden, bemessen nach dem für die jeweilige Erschließungsanlage sich ergebenden Beitragsatz in € pro qm beitragspflichtiger Veranlagungsfläche (Leitsatz 4 der Entscheidung BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2/08 -).

Auf Seite 11 seiner angefochtenen Entscheidung vom 21.11.2011 führt das Verwaltungsgericht Koblenz aus, dass die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes in der Entscheidung vom 10.06.2009 - 9 C 2/08, dort Leitsatz 1 sowie Randziffer 30, wonach das einer Gemeinde eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung über die Zusammenfassung von zwei (oder weiteren) selbständigen Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit auf Null reduziert werden könne, auch auf einen solchen Sachverhalt anzuwenden sein könne, bei dem von einer Hauptstraße beispielsweise eine Ringstraße abzweige, von der wiederum eine abzweigende selbständige Erschließungsanlage abzweigt. Dabei verkennt das Verwaltungsgericht Koblenz, dass das Bundesverwaltungsge-

richt an dieser Stelle des Urteils vom 10.06.2009 nicht von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen ist, sondern vielmehr auf diese Rechtsprechung Bezug genommen hat. Auf diesen Umstand weist zu Recht auch Herr Prof. Dr. Driehaus in seinem Aufsatz „Neuere Rechtsprechung des BVerwG zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht“, ZMR 2011, 429, 431 hin. Denn auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat es lediglich die Regel dargestellt, dass zwei selbständige Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Abrechnung zusammengefasst wurden.

Eine ausnahmsweise Begrenzung auf lediglich zwei selbstständige Erschließungsanlagen hat es demgegenüber mit Ausnahme des Urteiles BVerwG vom 25.02.1994 - 8 C 14/92 - nicht gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war es also auch bereits vor der Entscheidung vom 10.06.2009 -9 C 2.08- bei besonderen Sachverhaltskonstellationen möglich und zulässig, mehr als zwei selbständige Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit zusammenzufassen. Lediglich aufgrund der engen tatbestandlichen Voraussetzungen waren diese Fälle kaum denkbar.

Darüber hinaus übersieht das Verwaltungsgericht Koblenz, dass auch bei dem von ihm auf Seite 11 des angefochtenen Urteils vom 21.11.2011 aufgezeigten Beispielsfall das Tatbestandsmerkmal der funktionellen Abhängigkeit nach Maßgabe der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht erfüllt wäre. Unzweifelhaft wären die Anlieger der von der Hauptstraße abzweigenden Ringstraße darauf angewiesen, die Hauptstraße zu benutzen, um auf das übrige Straßennetz der Gemeinde zu gelangen. Ebenso unzweifelhaft wären auch die Anlieger der von der Ringstraße abzweigenden „weiteren“ Nebenstraße darauf angewiesen, sowohl die Ringstraße als auch die Hauptstraße zu benutzen, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen. Demgegenüber wären jedoch die Anlieger der Ringstraße gerade nicht darauf angewiesen, die „weitere“ Nebenstraße zu benutzen, um das übrige Gemeindefeld zu erreichen. Im Gegenteil: diese „weitere“ Nebenstraße hat für die Anlieger der Ringstraße keinerlei Bedeutung.

Soweit das Verwaltungsgericht Koblenz in diesem Beispielsfall gleichwohl eine funktionelle Abhängigkeit aller drei Straßen untereinander als gegeben ansehen möchte, so ist dies nur möglich, wenn

das Bindeglied des „Benutzungszwanges“ einzig und alleine in der Benutzung der Hauptstraße gesehen wird.

Dass die Tatbestandsvoraussetzung des „Benutzungszwangs“ dergestalt zu verstehen ist, dass die Anlieger der „Neben“-Straße auf die Benutzung der „Haupt“-Straße angewiesen sind, entspricht den Vorgaben der Entscheidung BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2/08 -. Denn nicht nur in den Leitsätzen 1 und 2 dieses Urteiles vom 10.06.2009, sondern darüber hinaus auch in den Urteilsgründen zu Randziffer 24 sowie 28 stellt das Bundesverwaltungsgericht in Zusammenhang mit der funktionalen Abhängigkeit immer nur auf das Verhältnis von Nebenstraße zu Hauptstraße ab. Dies wird von dem Verwaltungsgericht Koblenz jedoch verkannt.

Vollkommen unberücksichtigt gelassen hat das Verwaltungsgericht Koblenz darüber hinaus aber auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Tatbestandsmerkmal der funktionellen Abhängigkeit. Denn wie zuvor bereits ausgeführt, hatte das Bundesverwaltungsgericht sein Urteil vom 25.02.1994 -8 C 14/92- mit dem das Erschließungsbeitragsrecht prägenden Vorteilsprinzip begründet. Insoweit zu Recht hatte das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass durch die gemeinsame Aufwandsermittlung und -verteilung nach § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB den einzig jeweils durch die andere Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken der ihnen anderenfalls durch § 131 Abs. 1 BauGB vermittelte Schutz genommen wird. Denn die gemeinsame Abrechnung führt zu einer Abweichung von der durch § 131 Abs. 1 BauGB begründeten Regel, dass an der Verteilung des für eine bestimmte beitragsfähige Erschließungsanlage entstandenen umlagefähigen Aufwands lediglich die Grundstücke zu beteiligen sind, die durch diese Anlage erschlossen werden. Wie durch das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 25.02.1994 zutreffend erkannt und ausgeführt, liegt diese Voraussetzung des Erschlossenseins im Verhältnis der Nebenstraße zu der Hauptstraße nicht vor. Gleichwohl hat es das Bundesverwaltungsgericht -zu Recht- für erforderlich und gerechtfertigt gehalten, dieses mangelnde Erschlossensein im Hinblick auf das Vorteilsprinzip zu durchbrechen.

Das Vorteilsprinzip bzw. der Grundsatz der Abgabengleichheit und Abgabengerechtigkeit (vergl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.07.1987 -6 A 96/86-) stellt jedoch den tragenden und prägenden Grundsatz des gesamten Erschließungsbeitragsrechts sowie der hieran

anknüpfenden Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts dar.

Im Hinblick auf dieses Vorteilsprinzip ist es -auch bereits nach der Entscheidung BVerwG, Urteil vom 25.02.1994 - 8 C 14/92 - gerechtfertigt, die durch § 131 Abs. 1 BauGB begründete Regel des Erschlosseneins zu durchbrechen. Dann ist es jedoch nicht konsequent, von dieser Ausnahme wiederum eine Gegen Ausnahme dadurch zu schaffen, dass man eine funktionelle Abhängigkeit auch der durch die Hauptstraße erschlossenen (mehreren) Nebenstraße untereinander fordert. Denn wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 10.06.2009 -9 C 2.08-, dort Randziffer 24, ausgeführt und festgestellt hat, ist es Sinn und Zweck des Instituts der Erschließungseinheit, dass eine bewusste Nivellierung und Umverteilung der Beitragslast stattfindet, in dem die Anlieger einer regelmäßig weniger aufwendig hergestellten und daher kostengünstigeren Anlage („Nebenstraße“) am Aufwand für die regelmäßig aufwendiger hergestellte, deshalb teurere Anlage („Hauptstraße“) beteiligt werden. Dies ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn zwischen den in Rede stehenden Erschließungsanlagen ein Funktionszusammenhang besteht, der diese mehr als es für das Verhältnis von Erschließungsanlagen untereinander üblicherweise zutrifft, zueinander in Beziehung setzt und insofern voneinander abhängig macht.

Sowohl das Verwaltungsgericht Koblenz als auch die Beklagte verkennen nicht, dass sowohl die Anlieger der Straße „Mittelweg“ als auch die Anlieger der Straße „Auf dem ...“ zwingend darauf angewiesen sind, die Straße „A ...“ zu benutzen, um zu dem übrigen Straßennetz der Gemeinde zu gelangen. Sowohl in dem Verhältnis der „Haupt“-Straße Achtstruth zur Straße „Mittelweg“ als auch zur Straße „A ...“ sind daher die Grundsätze des Vorteilsprinzips anzuwenden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum dieses Vorteilsprinzip keine Geltung und Anwendung mehr beanspruchen soll, nur weil nicht lediglich eine sondern zwei Nebenstraßen auf die Benutzung der „Haupt“-Straße angewiesen sind. Auch in diesem Falle stellt sich das dringende Bedürfnis der Nivellierung und Umverteilung der Beitragslast. Im Gegenteil: Das entsprechende Bedürfnis ist vorliegend noch größer, da der Kreis derjenigen Anlieger, welche auf die Nutzung der „Haupt“-Straße angewiesen sind, sogar noch erweitert wird.

Würde man daher in diesem Fall, so wie es das Verwaltungsgericht Koblenz getan hat, die Bildung einer Erschließungseinheit aus allen drei Straßen (eine selbstständige Hauptstraße sowie zwei selbstständige Nebenstraße) ablehnen, so würde man das Vorteilsprinzip geradezu in sein Gegenteil verkehren. Anknüpfend an die Ausführungen von Thielmann KStZ 2009, 161 f. hat die Beklagte in tatsächlicher Hinsicht zutreffend auch darauf hingewiesen, dass es insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils vom 10.06.2009 -9 C 2.08- so wie der dort aufgestellten Belastungsgrenze von 1/3 gerechtfertigt wäre, eine Erschließungseinheit sowohl aus den Straßen „A“ und „M“ sowie „A“ und „Auf“ zu bilden. Richtigerweise besteht insoweit unter Berücksichtigung des Urteils vom 10.06.2009 im Wege der Ermessensreduzierung auf Null sogar eine Verpflichtung zur Bildung der entsprechenden Erschließungseinheit. Die Bildung einer Erschließungseinheit sieht das Verwaltungsgericht Koblenz jedoch mangels Vorliegen einer funktionellen Abhängigkeit der beiden jeweils selbstständigen „Neben“-Straßen untereinander als nicht möglich an. Obgleich also gestützt auf das Vorteilsprinzip jeweils im Verhältnis „Haupt“-Straße zu einer Nebenstraße im Wege der Ermessensreduzierung auf Null sogar eine Verpflichtung zur Bildung einer Erschließungseinheit gegeben wäre, soll vorliegend eine Erschließungseinheit nicht gebildet werden können, weil es nämlich an der bezeichnenderweise auch mit dem Vorteilsprinzip begründeten funktionellen Abhängigkeit auch der beiden Nebenstraßen untereinander fehlen soll. Dieses Ergebnis scheint nicht tragfähig. Der Sinn und Zweck des Institut der Erschließungseinheit, nämlich die Nivellierung und Umverteilung der Beitragslast unter Berücksichtigung des Vorteilsprinzips, stellt sich in dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt auch und insbesondere für die beiden von der „Haupt“-Straße „A“ abzweigenden „Nebenstraßen“ „M“ sowie „Auf“.

Wie durch Thielmann in dem vorgenannten Aufsatz in KStZ 2009, 161 f. zutreffend ausgeführt, lässt sich die hier gegebene Spannungssituation auch nicht dadurch auflösen, dass eine Erschließungseinheit lediglich in dem Verhältnis der „Haupt“-Straße sowie einer der beiden „Nebenstraßen“ gebildet wird. Denn in diesem Fall käme es im Verhältnis der beiden Nebenstraßen untereinander zu einer gravierenden Ungleichbehandlung. Während die eine Nebenstraße unter Berufung auf das Vorteilsprinzip an den Erschließungskosten der „Haupt“-Straße beteiligt würde, würden der anderen Nebenstraße die Vorteile aus der

kostengünstigen Einzelveranlagung verbleiben. Unter welchen Gesichtspunkten hier differenziert werden soll, welche der beiden Nebenstraße(n) zu einer Erschließungseinheit mit der Hauptstraße zusammengefasst wird, ist nicht ersichtlich. Auch existiert zu dieser Frage -soweit ersichtlich- bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die hier im Raum stehende Rechtsfrage, ob es vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2009 zu Aktenzeichen 9 C 2.08, dort Randziffer 30 („...über die Zusammenfassung von zwei (oder weiteren) selbständigen Erschließungsanlage zu einer Erschließungseinheit...“) gerechtfertigt bzw. bei Überschreiten der Belastungsgrenze von 1/3 im Wege der Ermessensreduzierung auf Null geboten ist, auch mehrere, untereinander nicht funktionell abhängige Nebenstraßen zu einer Erschließungseinheit mit einer im Verhältnis zu den einzelnen Nebenstraßen jeweils in funktioneller Abhängigkeit stehenden Hauptstraße zu bilden, **weist daher grundsätzliche und über den vorliegenden Sachverhalt hinausgehende Bedeutung auf. Diese Frage wurde bisher in der Rechtsprechung nicht entschieden.** Die entsprechende Passage in Randziffer 30 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2009 zu Aktenzeichen 9 C 2.08 könnte darüber hinaus in Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.02.1994 -8 C 14.92- stehen, nachdem in diesem Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass eine Erschließungseinheit nur mit einer Stichstraße gebildet werden kann. Neben der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage der funktionalen Abhängigkeit mehrerer, jeweils auf die Hauptstraße angewiesener selbständiger Erschließungsanlagen untereinander, stellt sich in dem vorliegenden Rechtsstreit auch die Frage des Abweichens von der zuvor zitierten Entscheidung vom 25.02.1994.

Wie zuvor bereits ausgeführt, sprechen insbesondere Sinn und Zweck des Instituts der Erschließungseinheit, nämlich die bewusste Nivellierung und Umverteilung der Beitragslast (vergl. BVerwG, Urteil vom 10.06.2009 -9 C 2.08-, Randnummer 24) für die hier von der Revision vertretene Auffassung. Dass es in dem vorliegenden Fall insbesondere ohne jeden Belang ist, dass die Straße „Auf der Bel...“ nicht als im Bogen verlaufende, sondern vielmehr rechtwinklig abknickende Ringstraße hergestellt ist, ist seit der vorgenannten Entscheidung 9 C 2.08 vom 10.06.2009, dort Randziffer 28, ebenso höchstrichterlich geklärt. Entscheidend ist insoweit alleine, dass die Straße „Auf de

„Neben“ von der Straße „A. Straße“ abzweigt und ohne anderweitigen Anschluss an das übrige Straßennetz wieder in sie einmündet.

Auch die von dem Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 10.06.2009 zu Aktenzeichen 9 C 2.08 in Randziffer 31 aufgestellten Überlegungen zur Ermessensentscheidung über die Bildung einer Erschließungseinheit sowie der hierbei insbesondere zu berücksichtigenden Sinn und Zweck der Norm stützen die Auffassung der Revision. Denn Sinn und Zweck der Bildung einer Erschließungseinheit ist der Ausgleich von Belastungsunterschieden zwischen den Anliegern der betreffenden selbstständigen Erschließungsanlagen, d. h. eine bewusste, dem Vorteilsgedanken und dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit Rechnung tragende Nivellierung und Umverteilung der Beitragslast, in dem die Anlieger der Nebenstraße(n) am Aufwand für die Hauptstraße beteiligt werden. Beide Nebenstraßen „Mittlere“ sowie „Auf der“ sind vorliegend auf die Benutzung der Hauptstraße „A. Straße“ angewiesen und ziehen daher aus dieser Straße besondere Vorteile. Es ist daher nur konsequent und unter dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit auch (nahezu zwingend) geboten, beide Straßen an der höheren Kostenlast der „Haupt“-Straße „A. Straße“ zu beteiligen.

Diese Überlegungen, wonach unvertretbare Mehrbelastungen der Anlieger der „Haupt“-Straße im Vergleich zu den Anliegern der „Neben“-Straße durch die Pflicht zur Zusammenfassung von mehreren selbstständigen Anbaustraßen beseitigt und ausgeglichen werden müssen, leugnet auch nicht Herr Prof. Dr. Driehaus in seinem zuvor bereits angesprochenen Aufsatz in ZMR 2011, 429 ff.. Herr Prof. Dr. Driehaus pflichtet dem Bundesverwaltungsgericht sogar ausdrücklich darin bei, dass entsprechende unvertretbare Mehrbelastungen zu nivellieren sind, wenn diese (äußerste) Grenze des bundesrechtlichen Willkürverbotes überschritten ist. Diese auch von Herrn Prof. Dr. Driehaus erkannte und bestätigte Grenze hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 10.06.2009 - 9 C 2/08 definiert und gezogen.

Die von dem Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 10.06.2009 - 9 C 2.08 aufgestellten und ausgeführten Gedanken und Begründungen zum Vorteilsprinzip sowie zur Beitragsgerechtigkeit haben den Baden-Württembergischen Gesetzgeber dazu veranlasst, eine Neuregelung von § 37 Abs. 3 KAG vorzunehmen, wonach nunmehr auch mehrere Straßen im Bereich des Abgabenrechts zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. In seinem Urteil vom 26.10.2011 -2 S 1294/11- hat der

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Urteil vom 10.06.2009 anknüpfenden Überlegungen des Landesgesetzgebers ausdrücklich aufgegriffen, bestätigt und als mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Auch in diesem Urteil vom 26.10.2011 stellt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auf das Vorteilsprinzip, d. h. also darauf ab, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Erschließungslasten für alle begünstigten Eigentümer eines „Erschließungsgebietes“ erfolgen soll, vergl. Randziffer 36 des vorgenannten Urteils. In Randziffer 38 dieser Entscheidung spricht der Verwaltungsgerichtshof von einer Äquivalenz zwischen der Beitragsbelastung und dem durch die zusammengefassten Anlagen vermittelten Erschließungsvorteil. Im Weiteren führt der Verwaltungsgerichtshof zu Randziffer 39 des Urteils aus, dass die betroffenen Grundstücke eine Solidar- oder Vorteilsgemeinschaft bilden, welche es rechtfertigt, bei diesen Grundstücken durch Bildung einer Abrechnungseinheit einen Belastungsausgleich vorzunehmen. Das Anliegen des Gesetzgebers, das Beitragsniveau im Erschließungsgebiet zu nivellieren und insbesondere die Beitragsbelastung für die Angrenzer an den Haupterschließungsstraßen abzusenken, wird nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes effektiv nur dann Rechnung getragen, wenn möglichst sämtliche erstmals herzustellenden Stichstraßen in die Abrechnungseinheit mit einbezogen werden, vergl. Randziffer 51 der vorgenannten Entscheidung. Zurecht weist der Verwaltungsgerichtshof am Ende von Randziffer 35 seiner Entscheidung auch darauf hin, dass eine Einzelveranlagung selten die Akzeptanz der betroffenen Beitragspflichtigen gefunden hat, weil nämlich die Anlieger der „Haupt“-Straße nicht nur die höhere Beitragspflicht zu tragen hatten, sondern gleichzeitig auch noch mit dem Anliegerverkehr der Nebenstraßen belastet wurden.

Exakt diese von dem Verwaltungsgericht im Bereich des Kommunalabgabenrechts hervorgehobenen und bestätigten Überlegungen sind auch auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen. Denn das nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes das Erschließungsbeitragsrecht tragende Vorteilsprinzip ist identisch mit der von dem Verwaltungsgerichtshof geforderten gleichmäßigen Verteilung der Erschließungslasten bzw. der Äquivalenz zwischen Beitragsbelastung und vermitteltem Erschließungsvorteil sowie der Nivellierung des Beitragsniveaus im Erschließungsgebiet. Insoweit deckt sich die Begründung des Verwaltungsgerichtshofes sogar nahezu wörtlich mit den Aus-

fürungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 10.06.2009 -9 C 2.08.

In strikter Anwendung und Fortführung des Vorteilsprinzips ist es notwendig, eine Erschließungseinheit auch und insbesondere dann zu bilden, wenn von einer „Hauptstraße“ mehrere selbständige „Neben“-Straßen abzweigen, auch wenn diese „Neben“-Straßen nicht untereinander funktionell abhängig sind. Denn das die Bildung einer Erschließungseinheit rechtfertigende Bindeglied der funktionellen Abhängigkeit stellt der Benutzungszwang beider „Neben“-Straßen im Zusammenhang mit der „Haupt“-Straße dar, welche genutzt werden muss, um das übrige Straßennetz der Gemeinde zu erreichen. Nur auf diesem Weg ist es möglich, eine dem Vorteilsprinzip gerecht werdende Kostenverteilung in dem Abrechnungsgebiet vorzunehmen. Das Vorteilsprinzip ist auch Ausgangspunkt und Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Tatbestandsmerkmal der funktionellen Abhängigkeit gewesen. Wird dieses Tatbestandsmerkmal jedoch dahingehend eingeschränkt, dass eine Erschließungseinheit nur mit einer selbstständigen Stichstraße oder einer selbstständigen Ringstraße gebildet werden kann, so wie es in dem Urteil vom 25.02.1994 -8 C 14.92 geschehen ist, so wird hierdurch die Anwendung des Vorteilsprinzips gleichzeitig wieder eingeschränkt. Tatsächlich führt diese Auslegung des Tatbestandsmerkmals der funktionellen Abhängigkeit dazu, dass das Vorteilsprinzip unter Berufung auf das Vorteilsprinzip eingeschränkt wird. Denn wie bereits zuvor ausgeführt, basiert die gesamte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Bildung einer Erschließungseinheit auf dem Vorteilsprinzip. Sinn und Zweck der Bildung einer Erschließungseinheit ist es, eine Beitragsnivellierung zugunsten der Anlieger der Hauptstraße vorzunehmen. Das Vorteilsprinzip wurde jedoch auch zur Begründung des Urteiles vom 25.02.1994 - 8 C 14/92 herangezogen, um eine funktionelle Abhängigkeit nicht nur im Verhältnis der Nebenstraße(n) zur Hauptstraße, sondern auch der Nebenstraßen untereinander zu fordern. Mit dieser Forderung wird jedoch das über vier Jahrzehnte hinweg geformte und ständig hervorgehobene Vorteilsprinzip ausgehöhlt. Denn die Anlieger der Nebenstraße(n) sind weiterhin auf die Benutzung der Hauptstraße angewiesen, um zu dem übrigen Straßennetz der Gemeinde zu gelangen. Es liegt also ein klassischer Fall des Vorteilsprinzips vor. Alleine aufgrund des Umstandes, dass die Nebenstraßen jedoch nicht untereinander abhängig sind, soll jedoch der in der gesamten höchstrichterlichen Rechtsprechung einzig und alleine im Verhältnis zwischen

Hauptstraße und Nebenstraße(n) gesehene und das Vorteilsprinzip begründende Benutzungszwang nicht mehr entscheidend sein. Eine Rechtfertigung für diese im Urteil vom 25.02.1994 zum Ausdruck gekommene Ausnahme ist jedoch nicht ersichtlich. Nachdem es gerade das Vorteilsprinzip ist, welches eine Einschränkung des Grundsatzes des § 131 Abs. 1 BauGB rechtfertigt, so wie es das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25.02.1994 -8 C 14/92- festgestellt hat, ist es daher nicht gerechtfertigt, diese Regel des § 131 Abs. 1 BauGB unter Berufung auf exakt dieses Prinzip im Weg der Gegen Ausnahme wieder einzuführen. Dem steht auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 10.06.2009 -9 C 2.08- entgegen, in dem dort ausgeführt wird, dass zwei (oder mehr) selbständige Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst werden können. Denn in diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht den Benutzungszwang einzig und alleine im Verhältnis der auf die Nutzung der Hauptstraße angewiesenen Nebenstraße gesehen. Dies in konsequenter Fortführung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Benutzungszwang und dem hiermit begründeten Vorteilsprinzip.

Das besondere Problem des vorliegend zur Entscheidung anstehenden Sachverhaltes wurde in theoretischer Hinsicht bereits durch Thielmann in seinem Aufsatz in Kommunale Steuerzeitschrift 2009, Seite 161 ff. sowie letztendlich auch durch die Beklagte in deren Aktenvermerk auf der letzten Seite der Hauptakte aufgegriffen. Denn bei isolierter Betrachtung wäre unter Berücksichtigung des Urteiles BVerwG vom 10.06.2009 - 9 C 2.08 - eine Erschließungseinheit sowohl im Verhältnis der Straßen „A“ und „B“ als auch im Verhältnis der Straßen „A“ und „C“ zu bilden. Hier würde unter Berücksichtigung des Urteiles vom 10.06.2009 sogar eine Verpflichtung im Wege der Ermessensreduzierung auf Null bestehen. Begründet hat das Bundesverwaltungsgericht diese Ermessensreduzierung auf Null mit dem Vorteilsprinzip. Diese dem Vorteilsprinzip zugrundeliegenden Überlegungen und Prinzipien geraten jedoch nicht dadurch in Wegfall, dass nicht nur eine „Neben“-Straße von der „Haupt“-Straße abzweigt, sondern vorliegend zwei. Die von der „Haupt“-Straße vermittelten Vorteile sind für beide „Neben“-Straßen unverändert vorhanden. Das Vorhandensein einer weiteren „Neben“-Straße kann jedoch nicht dazu führen, dass sodann das Vorteilsprinzip in Wegfall gerät und nicht mehr zur Anwendung gelangt. Exakt dies geschieht jedoch durch die hier angegriffenen Erschließungsbei-

tragsbescheide der Beklagten sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz. Wie Thielmann zu Recht aufgezeigt hat, besteht hier eine Spannungssituation, welche auf Basis der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht, jedenfalls nicht explizit zu lösen ist. Die Lösung dieses von Thielmann bezeichneten „Knotens“ kann unter strikter und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes seit nahezu vier Jahrzehnten kennzeichnenden Vorteilsprinzips nach Auffassung der Revision jedoch nur so geschehen, dass das Vorteilsprinzip weiterhin angewendet und nicht durch das Vorhandensein einer zweiten „Neben“-Straße ausgeschaltet wird. Die Bildung einer Erschließungseinheit aus der „Haupt“-Straße sowie den beiden selbstständigen „Neben“-Straßen ist daher geboten und unter Berücksichtigung des Urteiles vom 10.09.2009 - 9 C 2.08 - im Wege der Ermessensreduzierung auf Null sogar geboten. Der vorliegend zur Entscheidung anstehende Sachverhalt zeigt eindrucksvoll, dass es weder tatsächlich noch rechtlich gerechtfertigt ist, die Bildung einer Erschließungseinheit aus einer Hauptstraße sowie zwei Nebenstraßen abzulehnen, während bei einer isolierten Betrachtung zwischen Hauptstraße und lediglich einer Nebenstraße sogar zwingend und im Wege der Ermessensreduzierung auf Null eine Erschließungseinheit zu bilden wäre. Eine Rechtfertigung dafür, warum bei isolierter Betrachtung eine Erschließungseinheit zwingend zu bilden wäre, bei gemeinsamer Betrachtung jedoch zu unterbleiben hat, ist insbesondere unter Berücksichtigung des Vorteilsprinzipes nicht erkennbar.

Der vorstehend zur Entscheidung anstehende konkrete Sachverhalt bietet daher Anlass und Gelegenheit, in allgemeiner und mithin über den zu entscheidenden Einzelfall hinausgehender Bedeutung die Voraussetzungen der Bildung einer Erschließungseinheit zwischen einer Hauptstraße und mehreren selbstständigen Nebenstraßen klarzustellen, neu zu definieren oder aber im Wege der Fortbildung der höchstrichterlichen Rechtsprechung neu zu fassen. Insbesondere bietet das vorliegende Verfahren Möglichkeit und Anlass, Stellung zu dem von dem Verwaltungsgericht Koblenz und Teilen der Literatur gesehenen Widerspruch zwischen den Entscheidungen vom 25.02.1994 - 8 C 14.92 sowie vom 10.06.2009 - 9 C 2.08 - zu nehmen oder aber den Widerspruch aufzulösen.



Brühl
Rechtsanwalt

Transfervermerk nach § 55b Abs. 4 VwGO

Das vorstehende Dokument ist bei dem Bundesverwaltungsgericht in Papierform eingereicht worden.

Das in Papierform eingereichte Dokument ist durch Einscannen und Ausdruck in eine PDF-Datei vollständig in das vorliegende elektronische Dokument übertragen worden.

Leipzig, 9. September 2016
gosa1 (bez1)